

steht<sup>3</sup>. Hierin liegt auch in Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen das klassenmäßige Ziel der Verfahren und Entscheidungen (vgl. Ziff. 9.1. der Richtlinie Nr. 29). Die richtige Verwirklichung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen ist also vor allem eine Aufgabe der sozialistischen Menschenführung.

Die staatlichen Gerichte haben im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften, den Arbeitskollektiven und den Konfliktkommissionen zur Erhöhung der Verantwortungsbereitschaft der Werktätigen als kollektive Eigentümer beizutragen und den Prozeß der Entwicklung des sozialistischen Kollektivs und der sozialistischen Persönlichkeit, der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin zu unterstützen. Sie müssen die in den Verfahren festgestellten Leitungsmängel und sonstigen Hemmnisse aufdecken und auf deren Beseitigung hinwirken. Die Grundlage für die erfolgreiche Gestaltung dieser Tätigkeit bildet die objektive Einheit der persönlichen, betrieblich-kollektiven und gesellschaftlichen Interessen. Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und seines Kernstücks, des ökonomischen Systems, stellt ständig höhere Anforderungen und schafft immer breitere Grundlagen für die Verwirklichung dieser Einheit durch die politisch-ideologische Erziehung und wissenschaftliche Führungstätigkeit. Das bedeutet für die Richter vor allem, ihre politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung zu erhöhen, besonders das Systemdenken zu entwickeln, eng mit den Volksvertretungen zusammenzuarbeiten, die gesellschaftlichen Kräfte in stärkerem Maße in die Verfahren einzubeziehen und die Kraft der Schöffen zu nutzen. Der Verwirklichung dieses Anliegens dienen insbesondere die Festlegungen in Ziff. 9 der Richtlinie Nr. 29, die für die Tätigkeit der Gerichte über die Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit hinaus von prinzipieller Bedeutung sind.

Die von der Partei- und Staatsführung gestellten Aufgaben zur allseitigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1970 und die Vorbereitung des Perspektivplans für die Jahre 1971 bis 1975 setzen für die Leitungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, Kombinate, Betriebe und staatlichen Einrichtungen hohe Maßstäbe. Bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution gilt es, die Initiative der Werktätigen im Wettbewerb vor allem auf die Vorhaben der komplexen sozialistischen Automatisierung und Rationalisierung zu lenken. Die Sicherung eines kontinuierlichen Reproduktionsprozesses, die volle Nutzung der Arbeitszeit, die Weiterbildung der Werktätigen und die Gewährleistung einer straffen Ordnung und Arbeitsdisziplin sind weitere damit notwendig verbundene Aufgaben. Dieser wachsenden Verantwortung werden die Werktätigen mit hervorragenden Produktionsergebnissen gerecht und entwickeln sich zu sozialistischen Eigentümerpersönlichkeiten.

In den Fällen, in denen Werktätige schuldhaft ihre Arbeitspflichten verletzen und dadurch einen auf ihrem Verschulden beruhenden Schaden am sozialistischen Eigentum herbeiführen, haben die Gerichte die Aufgabe, mit der Verhandlung, Entscheidung und Auswertung der dem Verfahren zugrunde liegenden Konflikte die effektive Gestaltung der Führungstätigkeit in den Betrieben und Kombinatzen zielgerichtet zu unterstützen. Die dabei gesammelten Erfahrungen sind ebenso wie die Erfahrungen aus der Arbeit der Konfliktkommissionen für die Leitungstätigkeit der örtlichen Volks-

Vertretungen und ihrer Organe sowie der Vorstände der Gewerkschaften nutzbar zu machen. Dabei kommt es darauf an, über Einzelinformationen und -maßnahmen hinaus zu einer systematischen und — unter Auswertung der häufig miteinander verbundenen Erfahrungen und Kenntnisse aus allen Rechtsgebieten — komplex zu gestaltenden Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und ihren Organen zu gelangen.

Für das I. Quartal 1971 ist deshalb eine Plenartagung des Obersten Gerichts zu diesen Problemen vorgesehen, die von Untersuchungen in Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens ausgehen wird. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den Programmen der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen zur Kriminalitätsvermeidung ist die gerichtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, des LPG-Rechts, des Familien- und Zivilrechts in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit im Territorium zu integrieren. Das erfordert eine straff organisierte Auswertung der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe geben uns die Erfahrungen im VEB Uhrenkombinat Ruhla ebenfalls prinzipielle Hinweise.

Eine wesentliche Grundlage für die Organisierung der komplexen Zusammenarbeit vermittelt uns der Beschluß des Staatsrates „Zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“ vom 16. April 1970, der z. B. in Abschn. VI vorsieht, daß „die Informationen aus den volkswirtschaftlich organisierten Informationssystemen der Planung, der Wissenschaft und Technik sowie der Rechnungsführung und Statistik mit den Informationen aus der Leitungs- und Kontrolltätigkeit anderer Organe und aus dem eigenen Bereich (zu) verbinden (sind)“<sup>4</sup>. Und Abschn. V des Beschlusses weist darauf hin, daß die Volksvertretungen und ihre Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung in ihren Territorien das Recht haben, „von den an der Versorgung im Territorium beteiligten Produktions- und Handelsbetrieben, unabhängig von ihrer Unterstellung, Rechenschaft über die Durchführung der versorgungspolitischen Aufgaben zu verlangen“<sup>5</sup>. Dazu sind sie berechtigt, Auflagen zur Verwirklichung wichtiger versorgungspolitischer Aufgaben, z. B. auch zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, zu erteilen. Das erfordert von den Gerichten, durch systematische, analytische Auswertung z. B. der Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit und anderer Rechtskonflikte aus den genannten Betrieben die Volksvertretungen zielgerichtet bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen. Dadurch wird gleichzeitig die Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit auf eine qualitativ höhere Stufe gehoben werden.

Ergebnisse einer statistischen Erhebung und von Untersuchungen durch Schöffen des Obersten Gerichts

Der Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts hat — als Bestandteil der Untersuchungen zu Problemen der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen — in Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisgerichten gezielte statistische Erhebungen organisiert, mit denen nahezu alle von den staatlichen Gerichten beendeten Verfahren nach §§ 112 ff. GBA (ohne Verweisungen gemäß § 28 AGO) für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1969 erfaßt wurden. Daraus ergeben sich folgende allgemeine Schlußfolgerungen:

3 Beschl. des Staatsrates zur weiteren Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden, Sozialistische Demokratie vom 24. April 1970, Beilage, S. 24.  
4 a. a. O., S. 19.

3 Sorgenicht, „Das System der Leitung der Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung wissenschaftlich und praktisch erproben“, in: Schriftenreihe der Volkskammer und ihrer Ausschüsse 1969, Heft 16, S. 49. herausarbeiten